

**Sozialgericht Halle**

**S 22 AS 825/20 ER**

Aktenzeichen



# BESCHLUSS

**In dem Rechtsstreit**

Prozessbevollm.: Rechtsanwältin Claudia Zimmermann, Georg-Schumann-Str. 386,  
99765 Görzbach

– Antragstellerin –

**gegen**

**Bundesagentur für Arbeit**, vertr. d. d. vorsitzende Mitglied der Geschäftsführung, der  
Agentur für Arbeit Bochum,  
Universitätsstraße 66, 44771 Bochum

– Antragsgegnerin –

hat die 22. Kammer des Sozialgerichts Halle ohne mündliche Verhandlung am  
16. November 2020 durch die Richterin am Sozialgericht Pippert beschlossen:

Die Antragsgegnerin erstattet der Antragstellerin die notwendigen  
außergerichtlichen Kosten.

## Gründe

I.

Die Antragstellerin begehrt mit ihrem am 11.05.2020 eingegangenen Antrag im einstweiligen Rechtsschutzverfahren der Antragsgegnerin aufzugeben die Vollstreckung einer Forderung i.H.v. 118,28 € aus dem Bescheid des Jobcenters Mansfeld Südharz vom 20.05.2017 in der Fassung des Bescheids vom 22.03.2017 vorläufig einzustellen, da die Antragstellerin gegen den zurückweisenden Widerspruchsbescheid Klage unter dem Az. 6 AS 1416/17 erhoben hat und das Klageverfahren immer noch anhängig ist. Die Mahnung im Namen des Jobcenter Mansfeld Südharz vom 04.05.2020 sowie die Festsetzung von Mahngebühren i.H.v. 5 € sei rechtswidrig.

Die Antragsgegnerseite berief sich zunächst mit Schriftsatz vom 15.05.2020 darauf, sie könne nicht über die Herstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 86a SGG entscheiden, vielmehr müsse dies das Jobcenter Mansfeld Südharz tun und es handele sich bei der Mahnung der Antragsgegnerin vom 04.05.2020 nicht um eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung.

Mit Schreiben vom 08.06.2020 teilte sie dann mit, dass das Jobcenter Mansfeld Südharz inzwischen die aufschiebende Wirkung der anhängigen Klage hergestellt habe und jedenfalls bis zum rechtskräftigen Abschluss des Rechtsstreits gegen das Jobcenter von einer Beitreibung und Vollstreckungsmaßnahme abgesehen würde. Gleichzeitig wurde mit Bescheid vom 08.06.2020 die Mahngebühr i.H.v. 5 € aufgehoben.

Die Antragstellerseite nahm daraufhin mit Schriftsatz vom 11.06.2020 das Anerkenntnis an und erklärte den Rechtsstreit zusätzlich für erledigt. Mit Schreiben vom 07.07.2020 beantragte die Antragstellerseite eine Kostenentscheidung gemäß § 193 Abs. 1 S. 3 SGG.

II.

Die Antragsgegnerin hat der Antragstellerin die notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Beteiligten bei Beendigung des Rechtsstreits einander Kosten zu erstatten haben, richtet sich nach § 193 Abs 1 Halbsatz 2 SGG.

Diese Entscheidung ist unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu treffen, wobei ungeachtet der Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens die Erfolgsaussichten des Rechtsschutzgesuchs angemessen zu berücksichtigen sind. Allerdings ist der Erfolgsgesichtspunkt nicht der allein entscheidende und es sind gegebenenfalls im Einzelfall als Korrektiv –insbesondere im Bereich des einstweiligen Rechtsschutzes- durchaus auch Veranlassungsgesichtspunkte (also Gründe für die Führung und die Erledigung des Rechtsstreits) zu berücksichtigen.

Vorliegend hat die Antragsgegnerin das einstweilige Rechtsschutzverfahren zum einen veranlasst, zum anderen war das Rechtsschutzbegehren der Antragstellerin voll ständig erfolgreich.

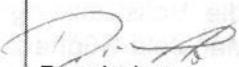
Weder der Vortrag der Antragsgegnerin zur fehlenden Passivlegitimation noch zum fehlenden Anordnungsanspruch überzeugen.

Daher waren die Kosten der Antragsgegnerin aufzuerlegen.

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben, § 172 SGG.

gez. Pippert

**Beglaubigt**  
Halle, 19. November 2020

  
Drechsler  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

